



Rundschreiben 05 / 2019

Magdeburg, 03.04.2019

Natura 2000-Umsetzung in Sachsen-Anhalt

Die Umsetzung der Verordnung zu Natura 2000 in Sachsen-Anhalt ist seit Jahresanfang in Kraft getreten. Das Landesverwaltungsamt erstellt gegenwärtig Erläuterungen und Vollzugshinweise für die zuständigen unteren Naturschutzbehörden. Zum vorliegenden Entwurf haben wir Stellung genommen. Sobald eine endgültige Fassung vorliegt, werden wir Sie darüber informieren. Die Erläuterungen und Vollzugshinweise haben keine Bindungswirkung für Landwirte. Sie dienen als Auslegungshilfe den unteren Naturschutzbehörden beim Vollzug der Landesverordnung. In Teilen gehen sie leider über den Inhalt der Landesverordnung hinaus, wogegen wir uns wehren müssen.

Zu Recht sehen sich viele Betriebe in einer Situation von besonderer Härte durch die Umsetzung von Natura 2000 und denken vereinzelt über eine gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Land wegen ihrer Betroffenheit aufgrund der Natura 2000-Umsetzung nach.

Dazu ist Folgendes zu erläutern:

Formelle Fehler können zur Nichtigkeit der in Kraft getretenen Natura 2000-Landesverordnung führen. Sofern solche Fehler existieren, könnte eine erfolgreiche gerichtliche Auseinandersetzung geführt werden. Allerdings würde der Ordnungsgeber seinem Fehler abhelfen und mit einem Zeitverzug wäre eine identische materiell-rechtliche Rechtslage zu erwarten. Neben der Prüfung von Formalitäten ist die Überprüfung eines materiellen Rechtes zulässig. Betroffene Landwirte müssen sich dann mit der Frage auseinandersetzen, ob die für den jeweiligen Betrieb geltenden Verbote geeignet sind das Schutzziel zu erreichen, das Verbot auch wirklich notwendig ist, um das Schutzziel zu erreichen und ob das Verbot mit seiner positiven Wirkung für das Erreichen des Schutzzieles in einem angemessenen Verhältnis in Bezug auf die Bewirtschaftungsbeschränkungen des betroffenen Landwirtes steht.

Diese Fragen nach Geeignetheit, Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit sind fachliche Fragestellungen des Naturschutzes, die lediglich in einer formellen juristischen Auseinandersetzung beantwortet werden müssen. Deshalb muss zunächst ein Biologe mit dem spezifischen Fachwissen im Auftrag des Betriebes die für den Betrieb geltenden Verbote bezüglich der genannten Anforderungen überprüfen.

Erst wenn dieser Experte feststellt, dass das Verbot entweder überhaupt nicht notwendig ist um das Schutzziel zu erreichen, oder in seinem Ausmaß überzogen ist um das Schutzziel zu

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Jörg Kamprad (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

erreichen oder nur eine geringe positive Wirkung für das Erreichen des Schutzzieles entfaltet, aber dies mit erheblichen Bewirtschaftungsbeschränkungen für den Landwirt verbunden ist, kann eine positive Aussicht in einem möglichen Rechtsstreit hergeleitet werden. Beantwortet der beauftragte Biologe die aufgeworfenen Fragen nicht im Interesse des betroffenen Landwirtschaftsbetriebes, dürften die Aussichten für ein Obsiegen in einem Rechtsstreit unwahrscheinlich sein.

Zusätzlich zu der Frage nach Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit bestehender Verbote ist die nach der Schutzwürdigkeit der jeweiligen Gebietskulisse von Interesse. Dafür wäre ein Nachweis zu führen, dass zum Zeitpunkt der Gebietsmeldungen an die EU durch Deutschland die in der Natura 2000-EU-Verordnung aufgeführten Schutzgüter in der jetzt unter Schutz stehenden Gebietskulisse nicht existierten und auch nachträglich nicht entstanden. In diesem Fall wäre eine Unterschutzstellung des Gebietes unzulässig. Der beschriebene Fall ist zu unterscheiden von einer Entwicklung, in der zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung an die EU ein schutzwürdiger Status entstand, dieser aber zwischenzeitlich verloren ging. In dem Fall ist die Gebietsmeldung juristisch formell gerechtfertigt, der Gebietsschutz unvermeidbar und das Wiederherstellen der ehemals etablierten Schutzgüter nicht abzuwenden.

Eine Klage wäre bis zum Ende dieses Jahres einzureichen. Danach ist das Recht verwirkt. U

Natura 2000 ist ein positiver dynamischer Prozess. Die aktuelle Gebietskulisse für Sachsen-Anhalt ist nicht abschließend. Sollten in neuen Gebieten schutzwürdige Lebensräume und Arten gemäß Natura 2000 auftreten, werden diese nachträglich unter Schutz gestellt. Deshalb sollten Agrarunternehmen, die eine Ausdehnung der Gebietskulisse auf den Betriebsflächen vermeiden möchten, sich mit der Frage auseinandersetzen, in wie weit insbesondere langjährige freiwillige Naturschutzmaßnahmen geeignet sind, Schutzgüter gemäß Natura 2000 zu erzeugen.

Selbstverständlich müssen wir als Berufsstand mit der Umsetzung von Natura 2000 in Sachsen-Anhalt sehr unzufrieden sein. Die unseren Mitgliedern auferlegten Verbote werden teilweise zu schwerwiegenden Nachteilen führen, die nicht angemessen kompensiert werden. Wir haben uns deshalb noch einmal an Frau Ministerin Prof. Dr. Dalbert gewandt, um eine grundsätzliche Novelle der Landesverordnung anzuregen, in deren Ergebnis Verträge und Programme vorzugsweise zum Erreichen der Schutzziele anzuwenden wären und lediglich hilfsweise die Verbote greifen sollten. Vorteil wäre ein gesicherter Ausgleich der Nachteile.

Nicht akzeptiert werden kann das von den Unternehmen auf ihre Kosten zu erbringendem großem Ausmaß an sozialpflichtigen Leistungen. Deshalb fordern wir hilfsweise für den Fall einer Ablehnung der methodischen Novellierung der Landesverordnung von der Ministerin eine Gesetzesinitiative zur Etablierung eines Rechtsanspruchs auf Ausgleichsleistungen. Die in Aussicht gestellten Ausgleichszahlungen sind nicht verbindlich für die Landesregierung, sie sind jährlich politisch neu zu entscheiden und der Höhe nach beliebig. Die zu erwartenden Zahlungen werden nur teilweise die Nachteile kompensieren. Selbstverständlich fordern wir von der Ministerin, den Ausgleich auf die volle Schadenshöhe aufzustoßen. Der Umgang mit Betrieben in einer über die Sozialpflichtigkeit hinausgehenden Betroffenheit ist nicht akzeptabel, weil die angebotenen Verträge zur Abmilderung der Folgen bei Nichterreichen der Schutzziele gekündigt werden sollen. Der Konflikt für diese Betriebe ist somit nicht aufgelöst, sondern nur verschoben. Angemessen wäre, die Schutzziele auf den intensiv zu nutzenden Arealen herabzusetzen, was wir ebenfalls einfordern.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Edgar Grund
Justiziar